

Dezember 2015

**Wir wünschen Ihnen allen eine
besinnliche Vorweihnachtszeit, ein
friedvolles Weihnachtsfest und
alles Gute für 2016!**

Betriebsaufspaltung: Gewerbesteuerfreiheit gilt auch für Klinik-Besitzgesellschaft

Nicht nur die Betriebsgesellschaft eines Krankenhauses, sondern auch die Besitzgesellschaft erzielt nach einer Betriebsaufspaltung gewerbesteuerfreie Einkünfte. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im konkreten Fall ging es um eine GmbH & Co. KG, deren Komplementärin - eine GmbH - eine onkologische Klinik betrieb. Die KG verpachtete das Gebäude samt Inventar an die GmbH. Auf diese Verpachtungseinkünfte, so der BFH, muss die Kommanditgesellschaft keine Gewerbesteuer zahlen: Sie profitiert davon, dass aufgrund der Betriebsaufspaltung die Gewerbesteuerbefreiung für die Klinik-Betriebs-GmbH auch auf sie als Besitzunternehmen ausgedehnt wird.

Ambulantes Reha-Zentrum kann erst seit 2015 Gewerbesteuerfreiheit in Anspruch nehmen

Die Gewinne ambulanter Rehabilitationszentren unterlagen bis Ende 2014 der Gewerbesteuer. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil bekräftigt und eine erweiternde, begünstigende Auslegung von § 3 Nr. 20 GewStG abgelehnt. Nach dem damaligen Wortlaut des Gesetzes fallen ambulante Reha-Zentren weder unter den Begriff des Krankenhauses noch sind sie gewerbesteuerbefreiten „Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen“ gleichzusetzen, so der BFH. Seit 2015 sieht das Gesetz vor, dass ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen keine Gewerbesteuer zahlen müssen.

Psychotherapie von Auszubildenden: Erlöse unterfallen der Gewerbesteuer

Behandlungen, die in Ausbildungsstätten für Psychotherapeuten erbracht werden, sind zwar von der Umsatz-, nicht aber von der Gewerbesteuer befreit. Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) Münster kann sich eine Psychothera-

peutenschule nicht auf § 3 Nr. 13 GewStG berufen, nach dem berufsbildende Einrichtungen von der Gewerbesteuer befreit sind, soweit ihre Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sind. Von dieser Regelung erfasst werden nämlich nur Tätigkeiten, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Da die von den Auszubildenden vorgenommenen Therapien „allein gegenüber den Patienten“ erbracht werden, nützen sie unmittelbar den Behandelten, aber nur mittelbar dem Schul- und Bildungszweck, so das FG.

Gesundheitstelefon für Versicherte – Beratung ist keine Heilbehandlung

Die Leistungen eines „Gesundheitstelefon“ sind nicht umsatzsteuerbefreit. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die telefonische Beratung von Patienten, die eine Firma für Krankenkassen erbrachte, nicht der medizinischen Heilbehandlung zugeordnet werden kann. Sie diene nicht der Diagnose, Therapie oder Heilung von Krankheiten und habe auch keinen engen Bezug zu einer ärztlichen Behandlung, so das Gericht. Im konkreten Fall betrieb ein Unternehmen ein „Gesundheitstelefon“, über das sich Versicherte medizinisch beraten lassen konnten. Zudem wurden für Kassen und Pharmaunternehmen auch Patientenbegleitprogramme durchgeführt. Die Beratung erfolgte hauptsächlich durch Krankenschwestern und MFA und ist nicht dem typischen Arzt-Patientenverhältnis gleichzusetzen. Die Revision zum Bundesfinanzhof ist zugelassen.

Nur in Ausnahmefällen kann Arzt Dialysegenehmigung mitnehmen

Verlässt ein Arzt ein von ihm mitbetriebenes Dialysezentrum, kann er in Ausnahmefällen die Dialysegenehmigung mitnehmen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts ist das möglich, „wenn das Vertrauensverhältnis nicht nur einzelner Patienten zu den in der Praxis verbleibenden Ärzten so schwerwiegend gestört ist, dass ihnen die Inanspruchnahme dieser Ärzte nicht zuzumuten ist und wenn auch keine andere Dialysepraxis in zumutbarer Entfernung die Behandlung übernehmen kann“. In solchen Fällen müsse dann die Kassenärztliche Vereinigung allerdings prüfen, ob sie dem Zentrum nicht den bisherigen Versorgungsauftrag entzieht. Grundsätzlich, so das BSG, werde die Dialysegenehmigung aber der Praxis erteilt, sie bleibt deshalb bei Ausscheiden eines Praxispartners in der Praxis.

Regress im Ruhestand: Kasse kann nicht sofort klagen

Auch wenn ein Vertragsarzt längst seinen Ruhestand genießt, können ihn noch Regresse heimsuchen. In einem Fall versuchte etwa eine Krankenkasse wegen fehlerhafter Arzneiverordnungen, Schadenersatz von einem ehemals ermächtigten Klinikarzt direkt vor dem Sozialgericht einzuklagen. Das Bundessozialgericht wies dieses Vorgehen jedoch als falsch zurück. Schadensfeststellungsverfahren seien gemäß dem Bundesmantelvertrag nur von den Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen durchzuführen, das gelte auch bei Vertragsärzten im Ruhestand. Verordnungsmängel können also nicht sofort gerichtlich verfolgt werden.

Bundessozialgericht: Benachteiligung von operierenden Augenärzten rechtens

Die Strukturpauschale Nr. 06225 EBM kann nur von konservativ tätigen Augenärzten abgerechnet werden, so das Bundessozialgericht. Es wies die Klage eines auch operativ tätigen Augenarztes ab. Die Begründung: Die Abrechnungsbeschränkung diene der Sicherstellung der Versorgung und bezwecke eine angemessene Vergütung der konservativ arbeitenden Augenärzte. Damit verfolge der Bewertungsausschuss ein zulässiges Steuerungsziel, das die Ungleichbehandlung von operativ und konservativ tätigen Augenärzten rechtfertige.

Weitergabe von Arzneimitteln zwischen In- und Auslandsapotheke erlaubt

Ein Apotheken-Geschäftsmodell, das mit Hilfe einer ausländischen Offizin Kunden den günstigen Kauf von Arzneimitteln ermöglicht, hat vom Bundesverwaltungsgericht den Segen bekommen. Der kostenlose Service sah wie folgt aus: Kunden einer deutschen Apotheke konnten bei einer Apotheke in Ungarn (Europa Apotheke) Medikamente bestellen, um sie dann in der Apotheke in Deutschland zu niedrigeren Preisen abzuholen. Die Bestellungen wurden an die Europa Apotheke weitergeleitet, die Arzneimittel über einen Großhändler in Deutschland bestellt und an die Europa Apotheke geliefert. Von dort aus wurden sie, versehen mit einer auf die Europa Apotheke ausgestellten Rechnung, zurückgeliefert. Vor Aushändigung der Medikamente prüfte die deutsche Apotheke mögliche Wechselwirkungen und ob Bestellschein, Präparat und Rechnung übereinstimmten. Das Gericht sah u.a. keinen Verstoß gegen § 7 ApoG oder § 73 AMG.

BGH: Ausschlaggebend für die Miete ist die tatsächliche Wohnfläche

Welche Größenangaben zur Wohnung sind ausschlaggebend, wenn der Vermieter die Miete erhöhen will: die im Vertrag stehende Quadratmeterzahl oder die tatsächliche Größe? Der Bundesgerichtshof hat jetzt ein klares Wort zugunsten der tatsächlichen Wohnfläche gesprochen. Das bedeutet: Soll die Miete angepasst werden, kann dies nur aufgrund der wirklichen (höheren oder auch niedrigeren) Quadratmeterzahl geschehen. An der bisherigen Toleranzgrenze von 10 % bei Abweichungen hält der BGH nicht mehr fest. Er betonte aber, dass auch bei Mietererhöhungen aufgrund geänderter Wohnungsgröße die gesetzlichen Kappungsgrenzen einzuhalten sind.

Markenwerkstattpreise bei fiktiver Reparatur

Nach einem Unfall muss das Auto nicht unbedingt repariert werden. Der Eigentümer kann von der Kaskoversicherung auch den Ersatz fiktiver Reparaturkosten verlangen. Dabei, so entschied jetzt der Bundesgerichtshof, kann sich die Versicherung nicht immer nur an den Preisen freier Werkstätten orientieren. Unter Umständen muss sie für den Ersatz auch die Kosten einer Vertragswerkstatt zugrunde legen – und zwar dann, wenn nur in der Markenwerkstatt eine vollständige und fachgerechte Instandsetzung des Wagens möglich ist. Gleiches gilt, wenn es sich um ein neueres Auto oder um einen Pkw handelt, den der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen.

Implantatpass ist Pflicht

Seit Anfang Oktober müssen Krankenhäuser und ambulante Zentren, die medizinische Implantate einsetzen, den Patienten einen Implantatpass in Papierform aushändigen. Der Implantatpass soll Verhaltenshinweise für Patienten und Angaben zu notwendigen Kontrolluntersuchungen enthalten. Eingetragen werden müssen zudem Patientenname, Bezeichnung, Art und Typ sowie Loscode oder die Seriennummer des Medizinproduktes, Name oder Firma des Herstellers, das Datum der Implantation sowie den Namen der verantwortlichen Person und der Einrichtung, in der das Implantat eingesetzt wurde.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter:
www.metax.de

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna
© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich ge-